

§ 15 GenVG

GenVG - Genossenschaftsverschmelzungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht anhängigen Verfahren zur Verschmelzung durch Aufnahme sind nach den bisher geltenden Vorschriften durchzuführen.

In Kraft seit 11.06.1980 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at